



**Bundesministerium
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

**Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin**

vorab per Fax: 030 / 275 838 105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.oriowski@bmg.bund.de

214-21432-36

Bonn, 1. März 2012

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
19. April 2010 und 20. Mai 2010;**

**hier: Schreiben des G-BA vom 21. November 2011 zum Zwischenstand der Bera-
tungen über die mit der Nichtbeanstandung vom 5. November 2010 verbundenen
Auflagen sowie der Berichts- und Prüfbitte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. November 2011 haben Sie gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Zwischenstand der Beratungen zu den Auflagen sowie zu der Berichts- und Prüfbitte, die mit der unter dem 5. November 2010 erfolgten Nichtbeanstandung der Beschlüsse zur Richtlinie über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) und ihrer Anlage Datenflussverfahren verbunden waren, abgegeben. Darin haben Sie u.a. hinsichtlich der unter a) und c) gemachten Auflagen um eine Fristverlängerung für die Umsetzung derselben bis zum 31. Dezember 2012 gebeten.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach, die Frist wird jedoch flexibel verlängert. Im Einzelnen werden die im Schreiben vom 5. November 2010 unter a) bis e) aufgeführten Auflagen, Prüf- und Berichtsbitte wie folgt geändert bzw. angepasst:

- a) Die Frist zur Umsetzung der unter a) gemachten Auflage (Transparenz bzgl. Vereinbarung und Kosten auf Landesebene) wird verlängert bis zu dem Zeitpunkt, zu dem neun Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) nach § 5 der Qesü-RL gegründet worden sind.

Seite 2 von 3

- b) Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens mit der Beschlussfassung über erste themenspezifische Bestimmungen der Richtlinie in den einschlägigen Rahmenbestimmungen klarzustellen ist, dass diese Richtlinie und insbesondere auch die Datenerhebungs- und -verarbeitungsbefugnisse sich nur auf gesetzlich Versicherte beziehen.
- c) Die Frist zur Umsetzung der unter c) gemachten Auflage (Alternativmodell zum Datenfluss) wird verlängert bis zu dem Zeitpunkt des Beschlusses erster themenspezifischer Bestimmungen für den Regelbetrieb.
- d) Die Frist für die unter d) geäußerte Berichtsbitte (Bericht zu jährlich entstehenden Kosten) wird vom 31. Dezember 2012 auf ein Jahr nach Beginn der Durchführung der ersten themenspezifischen Bestimmungen für den Regelbetrieb abgeändert.
- e) Sie werden gebeten, dem BMG bis zum 28. Februar 2015 über die zahlenmäßige Entwicklung der kriteriengleichen Auswertung auf Landesebene zu berichten.

Begründung

Zu a)

Das BMG erkennt die derzeit noch bestehende fehlende Umsetzungsmöglichkeit dieser Auflage. Die Frist wird daher verlängert. Die nunmehr gewählte flexible Fristvorgabe gewährleistet, dass im Falle eines vorzeitigen Eintritts des jeweils verknüpften Ereignisses auch der frühere Termin zum Tragen kommt und dass im Falle einer Verzögerung Schriftwechsel über eine erneute Fristverlängerung vermieden wird. Das Eintreten der als Anknüpfungspunkt dienenden Ereignisse stellt aus Sicht des BMG die Zeitpunkte dar, zu denen dem G-BA die Umsetzung der jeweiligen Auflage möglich ist.

Zu b)

Dem G-BA ist zwar zuzustimmen, dass die unter b) gemachte Auflage aufgrund seines Beschlusses über die Nichteinbeziehung der Privatversicherten in die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung nicht zum Tragen kommt. Gleichwohl ist die verlangte Klarstellung erforderlich: Für die Adressaten der Richtlinie, insbesondere die Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzte, muss im Richtlinien-text eindeutig erkennbar sein, welche Daten zu erheben sind.

Seite 3 von 3

zu c)

Das BMG ist mit der vom G-BA vorgeschlagenen gebündelten Vorgehensweise einverstanden. Die Frist wird daher aus den unter a) genannten Gründen bis zum Zeitpunkt des Beschlusses erster themenspezifischer Bestimmungen verlängert.

Zu d)

Die bisher am 31. Dezember 2012 ablaufende Frist für die Berichtsbitte wird im Sinne der Ausführungen zu a) und c) angepasst und abgeändert. Ein Jahr nach Beginn der Durchführung erster themenspezifischer Bestimmungen im Regelbetrieb dürfte es dem G-BA möglich sein, über die jährlich entstehenden Kosten für die Durchführung der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung mit aussagekräftigen Zahlen zu berichten.

Zu e)

Die geäußerte Berichtsbitte dient der Möglichkeit des Nachvollzugs der zahlenmäßigen Entwicklung der kriteriengleichen Auswertungen auf Landesebene durch das BMG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.